



## **Stadt Friedrichshafen**

### **Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtquartier Bahnhof-Friedrichstraße“ der Stadt Friedrichshafen**

Aufgrund § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen am 16.11.2020 folgende Satzung über die Aufhebung des Sanierungsgebietes „Stadtquartier Bahnhof-Friedrichstraße“ beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtquartier Bahnhof-Friedrichstraße“**

Die Satzung der Stadt Friedrichshafen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtquartier Bahnhof-Friedrichstraße“, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 07.10.2013 und öffentlich bekannt gemacht am 19.10.2013, wird aufgehoben.

#### **§ 2**

#### **Gebiet der aufgehobenen Sanierung**

Das in § 1 genannte Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im Lageplan der Stadt Friedrichshafen vom 12.09.2019 gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

#### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 162 Absatz 2 Baugesetzbuch mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Friedrichshafen, den 01.12.2020

**gez. Dr.-Ing. Stefan Köhler**  
**Erster Bürgermeister**



#### Hinweise:

Eine etwaige Verletzung der in § 214 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Friedrichshafen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Gemeindeordnung in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Friedrichshafen geltend gemacht worden ist.

Die Aufhebungssatzung wird während der üblichen Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Friedrichshafen, Charlottenstraße 12, Amt für Stadtplanung und Umwelt (2. OG) zur Einsichtnahme für jedermann bereitgehalten und darüber auf Verlangen Auskunft gegeben.